

**Bezirklicher Tarifvertrag  
entsprechend dem Bezirksrahmentarifvertrag  
zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung  
für die Beschäftigten des Landeshauptstadt Schwerin**

vom 20.04.2005

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KAV M-V),

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Thomas-Jörg Leuchert

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, vertreten durch die  
Landesbezirksleitung Nord,

andererseits

wird zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung auf der Grundlage des  
Bezirksrahmentarifvertrages folgendes vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis 3 für die bei der Landeshauptstadt Schwerin beschäftigten Arbeitnehmer.

Protokollerklärung

Die verwendete Sprachform gilt sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

- (2) Ausgenommen sind Arbeitnehmer,
- a) die in der Rettungsleitstelle beschäftigt sind,
  - b) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages zu einem anderen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen und deren der Tätigkeit zugrundeliegende Aufgabe aufgrund einer Kooperation oder vertraglichen Aufgabenübertragung von der Landeshauptstadt Schwerin ausgeführt wird,

Protokollerklärung:

Soweit absehbar betrifft dies lediglich Arbeitnehmer, die in das Gesundheitsamt bzw. in die Kasse übernommen werden könnten. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall den betreffenden Arbeitnehmern die Konditionen dieses Tarifvertrages anbieten.

- c) die aufgrund des vom KAV M-V am 09.11.2004 genehmigten Maßnahmekataloges der Landeshauptstadt Schwerin vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen haben.
- (3) Für Arbeitnehmer mit Altersteilzeitverträgen, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, gilt folgendes:

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind

- a) Arbeitnehmer, sobald sie sich in einem Altersteilzeitverhältnis befinden

- b) Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben, ab Inkrafttreten des Tarifvertrages bis zum Beginn der Altersteilzeitarbeit, maximal jedoch 24 Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit
- c) Arbeitnehmer, die während der Laufzeit des Tarifvertrages einen Altersteilzeitvertrag abschließen werden, ab Abschluß des Altersteilzeitvertrages bis zum Beginn der Altersteilzeitarbeit, maximal jedoch 24 Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit.

§ 3 gilt entsprechend.

Protokollerklärung:

Mit der Herausnahme aus dem Geltungsbereich maximal 24 Monate vor Beginn der Altersteilzeit berücksichtigen die Tarifvertragsparteien die Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AtG zur Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit mit dem Stand der Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 2 AtG ab dem 01.07.2004.

## § 2

### **Besondere regelmäßige Arbeitszeit**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung (ausschließlich der Pausen) beträgt

**ab dem 01.06.2005 36 Stunden**

und

**ab dem 01.01.2007 36,5 Stunden.**

- (2) Für Arbeitnehmer in der ARGE gilt anstelle der Regelung in Abs. 1, daß die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung (ausschließlich der Pausen)

**ab dem 01.10.2005 39 Stunden**

beträgt, soweit dies auch der Arbeitszeit der übrigen vollbeschäftigten Arbeitnehmer in der ARGE entspricht.

- (3) Arbeitsstunden, die über die Arbeitszeit nach Abs. 1 und 2 hinaus bis zu 40 Stunden wöchentlich geleistet werden, gelten nicht als Überstunden.
- (4) Die unter Absatz 1 und 2 fallenden Arbeitnehmer erhalten von der Summe der Vergütung (§ 26 BAT-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. von der Summe des Monatsgrundlohnes (§ 67 Nr. 26 b BMT-G-O) und des Sozialzuschlages (§ 33 BMT-G-O) den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die für sie geltende Arbeitszeit zu der Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gelten würde. Satz 1 gilt nicht für Zulagen nach § 33 a BAT-O.
- (5) Die vermögenswirksamen Leistungen werden ohne Berücksichtigung dieses Tarifvertrages gewährt.

**§ 3**

**Ausschluß betriebsbedingter Kündigungen**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 5 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung kann einem Arbeitnehmer, für den eine reduzierte Arbeitszeit gemäß § 2 Abs.1 und 2 gilt, während der Laufzeit dieses Tarifvertrages nicht betriebsbedingt gekündigt werden.  
Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die einem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß § 613 a BGB ohne wichtigen Grund widersprechen.
- (2) Eine Änderungskündigung ist entgegen Absatz 1 dann möglich, wenn diese ausgesprochen wird, um eine tarifgerechte Eingruppierung des Arbeitnehmers herbeizuführen.

- (3) Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer eine Tätigkeit einer niedrigeren Vergütungsgruppe zu übertragen. Der Arbeitnehmer erhält seine Gesamtvergütung entsprechend der bisherigen tarifgerechten Eingruppierung in seiner Vergütungsgruppe. Die Rechte des Personalrates bleiben unberührt.
- (4) Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Eine betriebsbedingte Kündigung kann frühestens 3 Monate nach Außerkrafttreten dieses Tarifvertrages ausgesprochen werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten / Geltungsdauer/ Sonstiges**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2005 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann frühestens mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12.2007 und danach mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.  
Ungeachtet S.1 kann dieser Tarifvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Kreisgebiets- oder Funktionalreform erforderlich ist.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag auf Bestimmungen des BAT-O bzw. BMT-G-O Bezug genommen wird, gilt dies auch für die diese Bestimmungen ablösenden, ändernden und/oder ersetzenden Regelungen.
- (4) Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.
- (5) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für den Fall von Privatisierungen und sonstigen Rechtsformwechseln mit dem Ziel zusammen zu kommen, für den jeweiligen Einzelfall unter Abwägung der Schutzinteressen der

Arbeitnehmer einerseits und der Arbeitgeberinteressen andererseits eine  
Regelung zu finden.

Schwerin, den 20.04.2005

Für die Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di

Für den Kommunalen  
Arbeitgeberverband  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

.....

.....

Der Verbandsvorsitzende

.....

.....

Die Verbandsgeschäftsführerin

Erklärung des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber sichert die Erstellung eines  
Personalentwicklungskonzeptentwurfes bis zum 30.06.2006 zu.
2. Die Arbeitnehmer haben die Möglichkeit im Rahmen der geltenden  
Arbeitszeitregelungen die wöchentliche Arbeitszeitreduzierung auch als freie  
Tage zu realisieren.

*Erklärungsfrist bis 6.5.05*